

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 25 vom 21. Juni 2011

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses 1

Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
betr. An- und Umbau im Erdgeschoss mit Nutzungs-
umwandlung der Gewerbefläche in eine Wohnfläche 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Änderung
des Bebauungsplanes „Ufering Linden II“
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- 3

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über die Änderung des Bebauungsplanes
„Nördlich der Autobahnzufahrt“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 4

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die
Änderung des Bebauungsplanes „Oberteisendorf Südost I“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 5

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über
die Änderung des Bebauungsplanes „Rainerfeld III“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 6

Bekanntmachung über die Änderung des
Bebauungsplanes „St.-Anna-Siedlung II“
gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- 7

Gemeinde Ainring

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über
die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ainring
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)
Vom 18. Juli 2007 8

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die
Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Hammerbach Nord“
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 9

Verordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten 10

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Erlass einer
Klarstellungssatzung für den Ortsteil Anger – Scheiterstraße -
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 11

Berchtesgadener Landesstiftung

Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung für das Haushaltsjahr 2011 12

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses

Die Stadt Bad Reichenhall hat mit Bescheid vom 23.5.2011 die nachstehende Baugenehmigung (Az.: 311-602-1/012/11) für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses in der Schillerstr. 38, Flur-Nr. 104, Gemarkung St. Zeno, erteilt.

BAUHERR: Kur-Bau Bad Reichenhall
Alte Saline 11,
83435 Bad Reichenhall

BAUVORHABEN: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses

LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS: Schillerstr. 38

FLUR-NR.: 104

GEMARKUNG: St. Zeno

ENTWURFVERFASSER: **XXX***, Architekt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 209 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 16. Juni 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze; Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung betr. An- und Umbau im Erdgeschoss mit Nutzungsumwandlung der Gewerbefläche in eine Wohnfläche

Die Stadt Bad Reichenhall hat mit Bescheid vom 19.5.2011 die nachstehende Baugenehmigung (Az.: 311-602-1/017/11) für den An- und Umbau im Erdgeschoss mit Nutzungsumwandlung der Gewerbefläche in eine Wohnfläche in der Grenzlandstr. 8, Flur-Nr. 210, Gemarkung Marzoll, erteilt.

BAUHERR: **XXX*, XXX*,
XXX***

BAUVORHABEN: An- und Umbau im Erdgeschoss mit Nutzungs-
umwandlung der Gewerbefläche in eine Wohnfläche

LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS: Grenzlandstr. 8

FLUR-NR.: 210

GEMARKUNG. Marzoll

ENTWURFVERFASSER. **XXX***,
Akad. Dir. am Lehrstuhl für **XXX*** der Techn. Universität München

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 209 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 16. Juni 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes „Ufering Linden II“
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 15.6.2011 den rechtskräftigen Bebauungsplan „Ufering – Linden II“ für die Bauflächen Nr. 6 und 7 an der Höglerstraße zu ändern.

Mit der Änderung wird soll die Baufläche 6 mehr Grundstücksfläche erhalten. Auf der Baufläche Nr. 7 soll ein größeres und geringfügig höheres Wohngebäude ermöglicht werden.

Nachdem mit der Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.
Von einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Die betroffenen Bürger sowie die beteiligten Träger öffentlicher Belange erhalten Gelegenheit, zur Änderung Stellung zu nehmen.

Teisendorf, den 16. Juni 2011
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich der Autobahnzufahrt“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Unterausschuss beschloss die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich der Autobahnzufahrt“ für die Baufläche Nr. 5 in seiner Sitzung am 15.6.2011 als Satzung.

Die Änderung ermöglicht eine geänderte Situierung des Wohngebäudes und des zugehörigen Garagengebäudes.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung wurde verzichtet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 16. Juni 2011
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung des Bebauungsplanes „Oberteisendorf Südost I“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Unterausschuss beschloss die 41. Änderung des Bebauungsplanes „Oberteisendorf Südost I“ für die Baufläche Nr. 34 in seiner Sitzung am 15.6.2011 als Satzung.

Die Änderung ermöglicht eine die Überbauung des Garagengebäudes mit Wohnräumen.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung wurde verzichtet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 16. Juni 2011
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung des Bebauungsplanes „Rainerfeld III“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rainerfeld III“ für die Baufläche Nr. 10 in seiner Sitzung am 15.6.2011 als Satzung.

Die Änderung ermöglicht die Errichtung eines Doppelhauses sowie eine geänderte Situierung des zugehörigen Garagengebäudes.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung wurde verzichtet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 16. Juni 2011
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Änderung des Bebauungsplanes „St.-Anna-Siedlung II“ gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 15.6.2011 den rechtskräftigen Bebauungsplan „St.-Anna-Siedlung I“ zu ändern.

Mit der Änderung soll die bestehende Gebietsfestsetzung von „reinem Wohngebiet“ (WR, § 3 Baunutzungsverordnung) auf „allgemeines Wohngebiet“ (WA, § 4 Baunutzungsverordnung) geändert werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung besteht für Jedermann in der Zeit vom

22. Juni 2011 bis 22. Juli 2011

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoss, Zimmer Nr. 206, während des Parteienverkehrs, Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung der vorgesehenen Planung. Auf Terminabsprache ist eine Einsichtnahme auch außerhalb der Parteienverkehrszeiten möglich (Tel. 08666/9889-32).

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Gegenstand der Erörterung und Unterrichtung ist der vom gemeindlichen Bauamt ausgearbeitete Änderungsentwurf (Satzung und Begründung mit Geltungsbereichsplan) in der Fassung vom 16. Juni 2011.

Teisendorf, den 16. Juni 2011
Markt Teisendorf

Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Ainring

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ainring (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) Vom 18. Juli 2007

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen in Ainring, Heidenpoint und Mitterfelden (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) eine Benutzungsgebühr (Besuchsgebühr).

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Gebühr ist spätestens am zehnten Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde Ainring zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kinderkrippe** (unter Dreijährige) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	115,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	125,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	150,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	175,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	210,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	250,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	290,00 €

- (2) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kindergärten** (über drei Jahre bis zur Einschulung) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	65,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	72,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	79,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	86,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	95,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	105,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	115,00 €

- (3) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Nachmittagsbetreuung** (für Grundschüler) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	65,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	72,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	79,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	86,00 €

- (4) Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeit.

- (5) Die Gebühr wird für elf Monate eines Kindergartenjahres erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte ermäßigt.
Weitere Kinder in der Kinderkrippe und/oder im Kindergarten werden von der Gebühr befreit.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 7 Ferienzeit

- (1) Soweit sich ein entsprechender Bedarf in den Schulsommerferien ergibt, wird eine Betreuung in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit dem katholischen Kindergarten in Mitterfelden angeboten.
- (2) Wird eine Betreuung in Anspruch genommen, wird ein weiterer Monatsbetrag zur Zahlung fällig. Dieser wird bemessen nach der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit. Dabei bleibt es unberücksichtigt, ob die Ferienbetreuung tatsächlich einen ganzen Monat in Anspruch genommen wird.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. August 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. September 2010 außer Kraft.

Ainring, den 17. Mai 2011
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Hammerbach Nord“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Ainring beschloss den Bebauungsplan „Am Hammerbach Nord“ in der Planfassung und Begründung vom 14.6.2011 in seiner Sitzung am 14.6.2011 als Satzung. Es wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von drei Einfamilienhäusern sowie für die Fortführung der Ortsstraße „Am Hammerbach“ bis zur Mühlenstraße geschaffen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Planzeichnung, Satzung und der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 17. Juni 2011
Gemeinde Ainring

Hans Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

Gemeinde Ainring

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten

Die Gemeinde Ainring erlässt gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung der Gemeinde Ainring vom 16. März 2009 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 12 vom 24. März 2009) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Verkaufsstellen im Bereich der Gemeindeteile Au und Hammerau dürfen aufgrund der festgesetzten Marktveranstaltung am Sonntag, 11.9.2011 in der Zeit von 12:30 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet sein“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Mitterfelden, den 20. Juni 2011
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Gemeinde Anger

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Erlass einer Klarstellungssatzung für den Ortsteil Anger – Scheiterstraße - gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinderat hat am 9.6.2011 eine Klarstellungssatzung für den Ortsteil Anger beschlossen. Damit wurden die Grenzen für den Zusammenhang bebauten Ortsteil für die Grundstücke Fl. Nrn. 97, 98, 98/1, 88 und 85, Gemarkung Anger, an der Scheiterstraße, klargestellt. Diese Satzung bedurfte keiner Genehmigung. Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.
- II. Die Klarstellungssatzung in der Fassung vom 9.6.2011 mit Lageplan vom 9.6.2011 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Anger, Dorfplatz 4, 83454 Anger, Zimmer Nr. 1, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungssatzung in Kraft.
- III. 1. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis dieser Satzung und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Anger geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Anger, den 15. Juni 2011
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

Berchtesgadener Landesstiftung

Haushaltssatzung der Berchtesgadener Landesstiftung für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund des Art. 16 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) hat der Stiftungsrat der Berchtesgadener Landesstiftung am 9. Juni 2011 folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen, die hiermit in entsprechender Anwendung des Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.299.800,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.048.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in entsprechender Anwendung von Art. 59 Abs. 3 LKrO eine Woche lang im Landratsamt Berchtesgadener Land, Bad Reichenhall, Salzburger Straße 64, Zimmer Nr. 30, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Reichenhall, den 10. Juni 2011
Berchtesgadener Landesstiftung

Georg Grabner, Landrat und Vorsitzender des Stiftungsrats
